

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Werksleistungen****1. Geltungsbereich, Allgemeines**

- 1.1. Für Werksleistungen der FREICON GmbH & Co. KG (FREICON) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die der Kunde durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung entgegen stehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn FREICON diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die AGB gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. FREICON kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die Leistung erbracht wird. Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. In Bezug auf den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von FREICON maßgebend.
- 2.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z. B. Rücktritt, Minderung oder Mängelanzeigen), die nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3. Angebote von FREICON sind freibleibend und unverbindlich.

3. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- 3.1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Durchführung der im Angebot aufgeführten Leistungen auf werkvertraglicher Basis.
- 3.2. Der Leistungsbeginn und die voraussichtliche Laufzeit bestimmen sich nach den Vereinbarungen der Parteien.
- 3.3. Einsatzort für die Projektdurchführung sind in der Regel die Geschäftsräume des Kunden. Projektarbeiten, die keine lokale Präsenz beim Kunden erfordern, können auch von anderen Standorten aus durchgeführt werden.

4. Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 4.1. Der Kunde stellt sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für FREICON kostenfrei erbracht werden. Sämtliche vom Kunden zu erbringenden Leistungen sind Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung von FREICON. Erfüllt der Kunde diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen sich daraus ergebende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- 4.2. Der Kunde stellt für FREICON, soweit erforderlich, den Zugang zu seinen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sicher. Der Zugang erfolgt über Arbeitsplätze beim Kunden und, soweit erforderlich, über eine Remote-Anbindung für den IT-Dienstleister.

5. Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den von FREICON erbrachten Arbeitsergebnissen das einfache, zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für interne Anwendungen und Zwecke einzusetzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten sowie mit anderen Programmen oder Materialien zu verbinden.

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Es gelten die Preise gemäß der Vereinbarung im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Reisekosten und Aufwand für vom Kunden veranlasste Reisen außerhalb des vereinbarten Leistungsortes werden FREICON zusätzlich erstattet bzw. vergütet.
- 6.3. Soweit nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preisangaben zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Rechnungen sind nach Zugang zur Zahlung fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werksleistungen

- 6.4. Der Kunde kann nur mit von FREICON unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FREICON an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

7. Abnahme

Die Abnahme ist vom Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach Bereitstellung der Leistung gegenüber FREICON zu erklären. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht fristgemäß und liegen keine wesentlichen Mängel vor, gilt die Leistung als abgenommen. Setzt der Kunde die Anpassung im Produktivbetrieb ein, gilt das Werk damit als abgenommen.

8. Rechtsmangel

- 8.1 FREICON steht dafür ein, dass die auf Grund dieses Vertrages von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die vertragsgemäße Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, verpflichtet sich FREICON, im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl entweder, die vertraglichen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vereinbarten Anforderungen entsprechen oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden können.
- 8.2 Die hier eingeräumten Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass der Kunde die vertragsgemäße Leistung geändert hat, es sei denn, die Änderung geschah mit vorheriger Zustimmung von FREICON oder dass der Kunde sie in einer Weise nutzt, welche von der vertragsgemäßen Nutzung abweicht.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich, FREICON unverzüglich von jedem gegen ihn wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FREICON keine Ansprüche anerkennen. Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein evtl. Schadenersatzanspruch des Kunden entsprechend dem Nachteil, der FREICON aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.
- 8.4 Die in dieser Passage geregelten Verpflichtungen von FREICON entfallen, wenn eine Schutzrechtsverletzung durch Mitwirkungsleistungen des Kunden verursacht wird.

9. Sachmangel

- 9.1 FREICON verpflichtet sich, den vereinbarten Vertragsgegenstand mängelfrei zu erbringen. Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf einer fehlerhaften oder unzureichenden Weisung oder Mitwirkung des Kunden oder wenn der auftretende Mangel auf einer unsachgemäßen Anwendung oder Veränderung der Leistung durch den Kunden beruht.
- 9.2 Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Eingrenzung der Fehlerursache. Der Kunde unterstützt FREICON bei der Fehlerdiagnose kostenfrei. Sollte die Fehlerdiagnose ergeben, dass die Beanstandung der Betriebssphäre des Kunden zuzuordnen ist, bekommt FREICON seine Aufwendungen gemäß den vereinbarten Tagessätzen gesondert vergütet.
- 9.3 Soweit es möglich ist und dem Kunden zumutbar, kann FREICON zur Mängelbeseitigung einen Work-around bereitstellen. Schlägt die Nachbesserung innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist fehl, so ist der Kunde zur Minderung und Selbstvornahme berechtigt. Weitergehende Haftungsansprüche richten sich nach Ziff. 10.
- 9.4 Die Verjährung von Mängelansprüchen beginnt mit der Abnahme der (Teil-) Leistung. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr. Für nachgebesserte Teile des Werkes haftet FREICON im selben Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand bis zum Ablauf der für diesen geltenden Verjährungsfrist. Die Mängelhaftungsfrist verlängert sich um die Zahl der Tage, an denen das Werk infolge von Mängeln mehr als zwölf Stunden ganz oder teilweise nicht aufgabengerecht genutzt werden konnte. Hiermit ist die Zeit der Hemmung gemäß § 203 BGB abschließend geregelt. Die Störung für die nicht aufgabengerechte Nutzung des Werkes hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werksleistungen

10. Haftung

- 10.1 FREICON haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von FREICON übernommenen Garantie.
- 10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von FREICON der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 10.3 Für die Wiederherstellung von Daten haftet FREICON nur, wenn der Kunde durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten, sichergestellt hat, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 10.4 Eine weitergehende Haftung von FREICON besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 vorliegen.
- 10.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von FREICON.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen von FREICON, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie sämtliche Arbeitsergebnisse.
- 11.2. Der Kunde wahrt über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
- 11.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 11.4. Der Kunde wird nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren wird der Kunde nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 11.5. Unabhängig vom Nachweis eines Schadens hat der Kunde für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Informationen - unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe zu bezahlen, deren Höhe FREICON angemessen festzusetzen hat und über deren Angemessenheit im Streitfall das zuständige Gericht zu befinden hat. Maßgeblich hierfür sind die Bedeutung der verletzten Pflicht, der Nachteil für FREICON (auch der immaterielle Nachteil) und der Grad der Pflichtverletzung und des Verschuldens des Kunden.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von FREICON. Abweichend von Satz 1 ist FREICON jedoch berechtigt, den Kunden auch vor den Gerichten an dessen Sitz zu verklagen.